



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

9. Januar 2024

Stellungnahme 1/2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung eines EU-Talentpools

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Gegenstand dieser Stellungnahme ist der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines EU-Talentpools¹. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen der Vorschläge, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.

¹ COM(2023) 716 final.

Zusammenfassung

Am 16. November 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines EU-Talentpools (im Folgenden „der Vorschlag“). Ziel des Vorschlags ist die Einrichtung eines EU-Talentpools, um internationale Einstellungen zu erleichtern und Drittstaatsangehörigen Möglichkeiten zu eröffnen, in Mangelberufen zu arbeiten, die als relevant für die EU befunden wurden.

Der EU-Talentpool soll in Form einer unionsweiten Plattform eingerichtet werden, auf der die Profile von registrierten Arbeitssuchenden aus Drittstaaten mit Wohnsitz außerhalb der Union mit den offenen Stellen von in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen Arbeitgebern zusammengeführt und abgeglichen werden. Der Vorschlag wird voraussichtlich zur Verringerung des bestehenden Arbeitskräftemangels und des irregulären Migrationsdrucks auf die EU beitragen, indem er Anreize für potenzielle Wirtschaftsmigranten schafft, auf legalem Weg in die EU zu kommen.

Der EDSB erkennt an, dass der Vorschlag im öffentlichen Interesse liegende Ziele verfolgt und bereits nützliche Garantien vorsieht, ist jedoch der Auffassung, dass den Kategorien personenbezogener Daten, die im EU-Talentpool verarbeitet würden, und den Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen beteiligten Akteure größere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, auch im Hinblick auf die Verpflichtung zur Unterrichtung der betroffenen Personen.

Die Stellungnahme enthält mehrere spezifische Empfehlungen, die sich insbesondere auf Folgendes beziehen: die Notwendigkeit, die Kategorien von Daten, die vom Sekretariat des EU-Talentpools und von den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools verarbeitet werden können, auf detailliertere und umfassendere Weise auf der Grundlage ihrer spezifischen Aufgaben festzulegen; die Notwendigkeit, im verfügbaren Teil des Vorschlags das Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im EU-Talentpool festzulegen; und die Notwendigkeit, die Zuständigkeiten der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Akteure innerhalb der IT-Plattform des EU-Talentpools näher zu spezifizieren, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 4, registrierten Arbeitssuchenden aus Drittstaaten und Arbeitgebern in der EU Informationen bereitzustellen.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Bemerkungen	5
3. Kategorien personenbezogener Daten	5
4. Rollen und Zuständigkeiten.....	6
5. Schlussfolgerungen.....	7

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG („EU-DSVO“)², insbesondere Artikel 42 Absatz 1–

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 16. November 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines EU-Talentpools³ (im Folgenden „der Vorschlag“).
2. Ziel des Vorschlags ist die Einrichtung eines EU-Talentpools, um internationale Einstellungen zu erleichtern und Drittstaatsangehörigen Möglichkeiten zu eröffnen, in Mangelberufen zu arbeiten, die als relevant für die EU befunden wurden. Der EU-Talentpool soll in Form einer unionsweiten Plattform eingerichtet werden, auf der die Profile von registrierten Arbeitssuchenden aus Drittstaaten mit Wohnsitz außerhalb der Union mit den offenen Stellen von in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen Arbeitgebern zusammengeführt und abgeglichen werden⁴.
3. Der Vorschlag zielt darauf ab, talentierte und qualifizierte Arbeitskräfte von außerhalb der EU anzuwerben und dadurch einen Beitrag zur Behebung des bestehenden und künftigen Arbeitskräfte- und Fachkräftemangels, auch im Zusammenhang mit dem grünen und dem digitalen Wandel, zu leisten. Der Vorschlag soll zudem Anreize für potenzielle Wirtschaftsmigranten schaffen, auf legalem Weg in die EU zu kommen, was zur Verringerung des irregulären Migrationsdrucks beitragen würde.
4. Diese Initiative wurde in der Mitteilung „Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittländern“ der Europäischen Kommission vom April 2022⁵ offiziell angekündigt. Im Migrations- und Asylpaket wurde auch ausdrücklich anerkannt, dass die Entwicklung eines EU-Talentpools weiter sondiert werden muss⁶.
5. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 16. November 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB, in einem gesonderten

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ COM(2023) 716 final.

⁴ Erwägungsgrund 3 und Artikel 1 des Vorschlags.

⁵ COM(2022) 657 final, S. 14.

⁶ COM(2020) 609 final, S. 26.

Erwägungsgrund entsprechend der gängigen Praxis Folgendes hinzuzufügen: „Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates konsultiert und hat am ... [Datum der Stellungnahme des EDSB] eine Stellungnahme abgegeben“. Der EDSB begrüßt zudem, dass er bereits informell gemäß Erwägungsgrund 60 der EU-DSVO konsultiert wurde.

2. Allgemeine Bemerkungen

6. Der EDSB stellt fest, dass mit der Einrichtung eines EU-Talentpools und der damit verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten spezifische Ziele von öffentlichem Interesse erreicht werden sollen. Insbesondere wird erwartet, dass die Erfassung und der Abgleich der Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittländern und der Stellenangebote von Arbeitgebern aus der EU dazu beitragen werden, den bestehenden Arbeitskräftemangel in der Union zu verringern.
7. In diesem Sinne nimmt der EDSB das zusätzliche Ziel des Vorschlags zur Kenntnis, zur Verringerung des irregulären Migrationsdrucks auf die EU beizutragen, indem er Anreize für potenzielle Wirtschaftsmigranten schafft, auf legalem Weg in die EU zu kommen.
8. Gleichzeitig stellt der EDSB fest, dass die Schwelle für den Zugang zur IT-Plattform des EU-Talentpools recht niedrig wäre, da sich aus technischer Sicht jede Person als potenzieller Arbeitsuchender aus einem Drittland oder als Arbeitgeber in der Union registrieren könnte. Vor diesem Hintergrund ist der EDSB der Auffassung, dass den Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie den Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen beteiligten Akteure besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, auch im Hinblick auf die Informationen, die den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden.

3. Kategorien personenbezogener Daten

9. Der EDSB erinnert daran, dass im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c EU-DSVO die Erhebung personenbezogener Daten auf das für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderliche Maß beschränkt werden sollte.
10. Der EDSB begrüßt, dass in Artikel 6 Absatz 3 des Vorschlags die Kategorien personenbezogener Daten aufgeführt sind, die in den Profilen der registrierten Arbeitsuchenden und die Stellenangebote von Arbeitgebern enthalten sein können. In Bezug auf die personenbezogenen Daten von Arbeitgebern (oder von Personen, die befugt sind, in ihrem Namen zu handeln) ist der EDSB gleichzeitig der Auffassung, dass Artikel 6 Absatz 3 noch präziser sein könnte. Er empfiehlt insbesondere, im letzten Satz von Artikel 6 Absatz 3 zu präzisieren, dass es sich bei den „Kontaktdaten“ um die Funktion bzw. Person des Arbeitgebers handelt, die die betreffende freie Stelle ausgeschrieben hat, was erforderlichenfalls den Vor- und Nachnamen der für die freie Stelle verantwortlichen Personen umfassen kann.

11. Der EDSB nimmt positiv zur Kenntnis, dass in Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Vorschlags die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten vom Sekretariat des EU-Talentpools bzw. den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools verarbeitet werden dürfen, ausdrücklich eingegrenzt werden und die Verarbeitung „nur insoweit [gestattet ist], als dies für die Erfüllung [ihrer] Aufgaben [...] erforderlich ist“.
12. Gleichzeitig stellt der EDSB fest, dass das Sekretariat des EU-Talentpools und die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools gemäß Artikel 8 und 10 des Vorschlags unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen würden, wobei die Aufgaben des Sekretariats hauptsächlich administrativer Art sind und die Aufgaben der nationalen Kontaktstellen eher mit den Kernfunktionen der Initiative zusammenhängen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, empfiehlt der EDSB daher, die Kategorien von Daten, die von diesen Akteuren jeweils verarbeitet werden können, auf der Grundlage ihrer spezifischen Aufgaben ausführlicher und umfassender zu definieren. Diese weitere Präzisierung könnte entweder im Vorschlag selbst oder in den Durchführungsrechtsakten vorgesehen werden, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 9 des Vorschlags befugt ist.
13. Der EDSB begrüßt die Klarstellung in Erwägungsgrund 13, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten „[...] keine Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 erfordern“ sollte. Der EDSB stellt jedoch fest, dass dieses Verbot nur in einem nicht rechtsverbindlichen Erwägungsgrund vorgesehen ist und im verfügbaren Teil des Vorschlags keine entsprechende Rechtsvorschrift enthalten ist. Der EDSB empfiehlt daher im Interesse der Rechtssicherheit, im verfügbaren Teil des Vorschlags ausdrücklich festzulegen, dass der EU-Talentpool keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten darf.
14. Was schließlich die in Artikel 6 Absatz 9 des Vorschlags vorgesehene Ermächtigung der Kommission anbelangt, Durchführungsrechtsakte mit weiteren Bestimmungen zu erlassen, die unter anderem die zu verarbeitenden und in die Formate der Stellenangebote und der Profile der Arbeitssuchenden aufzunehmenden personenbezogenen Daten sowie die Bedingungen für den Zugang zu personenbezogenen Daten betreffen, so unterstreicht der EDSB, dass in diesen Durchführungsrechtsakten erforderlichenfalls nur bestimmte detailliertere Datenfelder (Unterkategorien von Daten) festgelegt werden sollten, die unter die bereits in Artikel 6 Absatz 3 des Vorschlags festgelegten Datenkategorien fallen. Diese Bemerkung berührt nicht die künftige Konsultation des EDSB zu den geplanten Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO.

4. Rollen und Zuständigkeiten

15. Der EDSB erinnert daran, dass die Begriffe „Verantwortlicher“, „gemeinsam Verantwortliche“ und „Auftragsverarbeiter“ bei der Anwendung des Datenschutzrechts eine entscheidende Rolle spielen, da sie festlegen, wer für die Einhaltung der verschiedenen Datenschutzvorschriften verantwortlich ist und wie betroffene Personen ihre Rechte in der Praxis ausüben können. Der EDSB begrüßt, dass in dem Vorschlag die Rollen und Zuständigkeiten des Sekretariats des EU-Talentpools⁷ und der nationalen Kontaktstellen

⁷ COM (2023) 716 final, Artikel 6 Absatz 1.

des EU-Talentpools festgelegt werden⁸, die die ihnen gemäß Artikel 8 Absatz 2 bzw. Artikel 10 Absatz 2 des Vorschlags übertragenen Aufgaben angemessen widerspiegeln.

16. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB, zur Erleichterung der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen entweder im Vorschlag selbst oder in den in Artikel 6 Absatz 9 des Vorschlags vorgesehenen Durchführungsrechtsakten die jeweiligen Zuständigkeiten der an den Verarbeitungsvorgängen innerhalb der IT-Plattform des EU-Talentpools beteiligten Akteure näher festzulegen, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 4, „[...] registrierte Arbeitssuchende aus Drittstaaten und am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre Rechte als betroffene Personen sowie über ihre Rechte gemäß den Absätzen 6 und 7“ zu informieren.

5. Schlussfolgerungen

17. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,

- (1) entweder im Vorschlag selbst oder in den in Artikel 6 Absatz 9 des Vorschlags vorgesehenen Durchführungsrechtsakten die spezifischen Datenkategorien festzulegen, die vom Sekretariat des EU-Talentpools bzw. von den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools verarbeitet werden können, und zwar auf der Grundlage ihrer spezifischen Aufgaben;
- (2) das Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zusätzlich zu Erwägungsgrund 13 des Vorschlags im verfügbaren Teil des Vorschlags festzuschreiben;
- (3) entweder im Vorschlag selbst oder in den in Artikel 6 Absatz 9 des Vorschlags vorgesehenen Durchführungsrechtsakten die jeweiligen Zuständigkeiten der an den Verarbeitungsvorgängen innerhalb der IT-Plattform des EU-Talentpools beteiligten Akteure näher festzulegen, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 4, betroffene Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre Rechte als betroffene Personen sowie über ihre Rechte gemäß Artikel 6 Absätze 6 und 7 des Vorschlags zu informieren.

Brüssel, 9. Januar 2024

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

⁸ COM (2023) 716 final, Artikel 6 Absatz 2.